

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte Goldenstedts

Becker, Heinrich

Cloppenburg, 1899

b) Streitigkeiten über verschiedene kirchliche Angelegenheiten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6650

abgehen wollten, so wurde schon 1849 mit dem Baue begonnen. Viele katholische Bauern leisteten, wie es bei Neubauten hierorts üblich ist, unentgeltlich Hand- und Spanndienste. Allein bald wurden von einigen protestantischen Goldenstedter Eingeseffenen, namentlich von einem Grundnachbar, Klagen beim Amte Becta eingebracht, welche zur Folge hatten, daß das Amt den Bau untersagte und zwar mit der Begründung, daß die Mühle zu nahe am Wege stehe und durch ihren Flügel Schlag leicht die vorüberziehenden Pferde beunruhigen könne. Die Unternehmer fühlten sich jedoch durch das amtliche Verbot beschwert, zumal sie nachweisen konnten, daß mehrere andere Mühlen, insbesondere die Münstermanns Mühle bei Becta (unter den Augen des Amtes Becta) viel näher am Wege standen; sie protestierten deshalb gegen die gedachte Amtsverfügung und setzten kühn den begonnenen Bau fort. Bei der Regierung drangen sie aber mit ihren Beschwerden nicht durch, sondern erhielten plötzlich, unter Androhung strengster Bestrafung, den erneuten Befehl, sofort den Bau einzustellen. So kam es, daß dieser Mühlenbau zwar begonnen, aber nicht vollendet werden konnte. Ein nachträglicher Versuch, die Denghausener Windmühle, welche auf Goldenstedter Gründen stand, und an welcher die drei Mühlenbauunternehmer am 28. Juli 1851 durch gerichtlichen Kontrakt das Miteigentum erworben hatten, nach Goldenstedt zu verlegen, mißlang ebenfalls.

Da die drei Mühlenbauunternehmer Katholiken, die Gegner des Unternehmens aber Lutheraner waren, und in dem Mühlenbau vielfach eine Revanche für die Gründung der lutherischen Kirchenziegelei erblickt wurde, so blieb auch diese Angelegenheit nicht ohne konfessionellen Beigeschmack.

b) Streitigkeiten über verschiedene kirchliche Angelegenheiten.

I.

1728 erfolgte des Drosten Dmpteda Verfügung, daß lüneburgische katholische Leichen nicht mehr sollten in die Kirche gebracht werden, darüber nicht Messe sollte gelesen werden, auch dieselben nicht mit Weihwasser sollten begossen werden. Diese Verfügung führte zu folgenden Streitfällen:

Im Juli 1728 beim Begräbniß des Heinrich Kenter (eines Kindes) biegt der Küster mit den Trägern, ohne jetzt oder vorher etwas gesagt zu haben, statt in die Kirche zu ziehen zum Grabe ab, gegen Protest des Pastors und des münsterschen Vogtes, welche die Leiche unter Gesang in die Kirche bringen wollen.

Am 27. September 1728 berichtet insolgedessen der Droste von Dmpteda an seine Regierung, „daß der Pastor Droste sich unterstehe, bei Beerdigung lüneburgischer Unterthanen den Küster Heinrich Wessel zu beunruhigen, ihm das Singen zu verbieten, die Leichen mit Weihwasser zu begießen und zu verlangen, daß Leichen lüneburgischer Unterthanen in die Kirche gebracht werden sollten, damit Messe über sie gelesen werde.“ Droste antwortet auf diese Anschuldigung folgendermaßen:

„Erstens: Ist ein Kind eines Katholiken auf hannoverschem Territorium gestorben, so wird es ritu catholico beerdigt; ist das Kind von

protestantischen Eltern, auf hannoverschem territorio, ritus omittitur. Nun wollte neulich der Küster diesen Brauch abschaffen und fing, als ich das Haus eines Lüneburgers betreten hatte, um dessen Kind zu beerdigen, in dem Augenblick zu singen an, als ich den Begräbnisritus vornehmen wollte. Ich rief ihm also zu: „Könnt Ihr denn so lange nicht schweigen, bis ich erst mein Amt thue?“ Das ist die ganze Störung meinerseits gewesen.

Zweitens: Was das Besprengen mit Weihwasser betrifft, so ist dasselbe über katholische Leichen auf Lüneburgischem Territorium geschehen und habe ich die Praxis seit Antritt der Pfarre 1713 geübt, daß ich lüneburgische Katholiken eodem modo wie münstersche Katholiken begraben. Das kann der jezige Küster und auch sein Vater bezeugen, und ist mir nie etwas darüber gesagt worden von den Vorgängern des jezigen Drostes als Hense und Hagen. In die Kirche zur Messe habe ich niemand gezwungen, da ich wußte, daß es den katholischen hannoverschen Unterthanen verboten worden, Messe über die Toten lesen zu lassen. Was nochmals das Besprengen der Leichen katholischer Lüneburger betrifft, so wäre es höchst billig, daß, da den katholischen Hannoveranern katholische Religionsübung ist erlaubt worden, ihnen auch erlaubt würde, more aliorum Catholicorum begraben zu werden. Der lutherische Küster singt über alle Tote seine Gesänge aus seinem lutherischen Buche; so müßte auch mir erlaubt sein, aus meiner Agenda über Katholische mein Amt zu thun. Der Küster soll plenam potestatem haben zu singen über münstersche Tote, auch in münsterschen Häusern. Mir, pastori, soll in hannoverschen Häusern und auf den Gassen alles inhibirt sein, außer beim Grab. Quae absurditas!

1730 beim Tode einer Katholikin, Regina Duvenek (Frau des Lüneburgers Christoph Weidermasch), ist es noch so. Ompteda hatte dem Weidermasch 20 Thlr. Brüche angedroht und außerdem die Wegnahme der Leiche im Falle der Aspersion angedroht. Drost hat über diesen Fall am 7. Mai 1730, die Weisung des Dechanten Bagedes in Bisbeck erbittend, Bericht erstattet und den Rat bekommen, auf die Aspersion zu verzichten. Er schickte nun den Pater Bruno Holtmann, Franziskaner aus Behta, welcher den Sarg verschlossen fand. Dieser erklärte öffentlich im Trauerhause, das Zunageln sei überflüssig gewesen, da man schon um den trauernden Witmann nicht „wider billigkeit mit schwerer Strafe“ belegt zu sehen, den Akt der Weihwassersprenkung als einen an sich nicht nötigen würde unterlassen haben.“

II.

1763 beim Friedensschluß nach dem siebenjährigen Kriege ordnete Münster eine Dankfagungsfeier mit Prozession an, welche die Hannoveraner gewaltsam verhinderten. Hier Pastor Drost's Bericht über den Vorfall:

Unterthänigst schuldige relation de facta prohibitione festivitatis publicae ratione pacis:

Da ich daß gnädigste publicandum sub daie 1. Martii über die wegen des Friedens am Feste Mariae Verkündigung (25. März) mit feierlicher Prozession und am Tage vorher mit Glockengeläute vormittags von 11 bis 12 Uhr und nachmittags von 4 bis 5 Uhr zu veranstaltende Festlichkeit schuldigster maßen den 20sten hujus am Sonntage jubilato ex ambone (von der Kanzel) zur würllichen Publikation gebracht, und hierauf ad valvas Ecclesiae (an die Kirchthür) anheften laßen, — So ist wieder alles vermuthen eingeschlossene ohnbefugte protestation von dem Ambt Diepholz den 24. Martii ohngefehr morgens 10 Uhr Mir zugeschicket worden und ein wenig hernach ist hiesiger Lutherischer Küster namens holtmann zu Mir kommen und angezeigt, daß vom Amte Diepholz das läuten ratione pacis verboten, dabey ihm befohlen, daß Er dieses ihn geschehenes Verbott Mir anzeigen solte, also ist das Läuten außgeblieben und haben sich zur selbigen Zeit die hannoversche bauern mitt ihren Bauerngewehr vorne im hiesigen Kirchhoff in großer Menge versamlet, Zweifelsohn, damit allensfalls daß läuten ganz mögte gesperret werden. Volgenden Tag, als in festo annuntiationis hatt man vor unde unter der frühemeße, die bey hier herumliegende huzaren auf'n Kirchhoff in große menge circiter 30 gesehen und wiederum vorm hohen Gottesdienst, als die prozession solte gehalten werden, seint selbige wieder zum Vorschein kommen, auch des nachmittags da benediction cum Sanctissimo ante et post vespas (Segen mit dem Allerheiligsten vor und nach der Vesper) solte gegeben werden, sich wieder sehen lassen und wurde, um schandal und Frevell am Allerheiligsten zu vermeiden, dafür gehalten, daß die Prozession nicht gehalten wurde. — — — — —

Daß aber die von unserer hohen Münstrischen Obrigkeit zugeschickten Publikanda nicht sollen vollenzogen werden, (wie nominatim dieses de pace publica) ist immer gehöret und ist solche anmutung völlig eine Novität (Neuerung) zu nennen. Ich bin alhie als pastor in das fünfzigste jahr und kan auff mein amtseid attestiren, daß dieselbe nimmer geschehen oder mir sei angemuthet, auch von Keinem gehört, daß dieses mein praedecessor in officio (mein Amtsvorgänger) Arnold jonsthövell oder sonst ander praedecessores a pace westfalica her solten gethan haben.

Goldenstedt, den 26. Martii 1763.

J. J. Droste,
pastor in Goldenstedt.

Copia de facta mea relatione
ad superiores meos.

III.

1764 den 13. Februar bekommt Pastor Droste Anfrage vom Amte Diepholz, wie er sich habe unterstehen können, einen hannoverschen Unterthanen namens Franz Caspar Unkraut in Goldenstedt entgegen der hohen Landesverordnung pro futuro matrimonio dreimal zu proklamieren, ohne daß ihm der statliche Ehekonsens vorgelegen habe.

Pastor Droste antwortet, proklamieren dürfe er, soviel er wolle; die Herren möchten warten, bis er eine Ehe ohne Konsens eingeseget haben würde, dann könnten sie ihm Uebertretung der bezüglichen

hannoverschen Landesverordnung vorwerfen, nicht aber wegen der geschehenen Proklamation.

IV.

1778 den 15. September wird dem Pastor Droste vom Amte Diepholz untersagt, die Leichen katholischer Kinder, wie es kürzlich wieder geschehen sei, während der Messe in die Kirche zu stellen.

V.

1775 den 11. November hatte der Bischof von Münster anlässlich einer Viehseuche einen allgemeinen Buß- und Betttag angeordnet. Pastor Voigt publizierte die Feier am 26. November und setzte sie an auf den 1. Dezember. Tags vor der Feier bringt der Küster eine amtliche Verfügung, welche vorschreibt, den Tag nicht zu feiern, noch zu läuten, noch zu singen. Voigt hält aber mit Hilfe des katholischen Organisten die Feier in vorgeschriebener Weise ab. Darüber bekommt er am 23. Dezember ein in ausgewählt bedrohlichem Stile gefasstes Schreiben vom Amte Diepholz, worin ihm mit Ungnade und Strafe gedroht wird, wenn er sich solches wieder unterfange. Voigt übersendet das „anmaßliche Schreiben“ den Beamten in Vechta und überläßt diesen die Beantwortung. Zugleich antwortet er aber auch selbst, daß er zur Veranstaltung solcher Feier berechtigt gewesen sei und ähnliche Betttage auf Bischöfliche Anordnung schon häufiger in früheren Jahren gefeiert seien. Darauf erhält Pastor Voigt unterm 28. März 1676 ein Diepholzer Amtsschreiben, worin seine Entschuldigung wegen der Feier eines Bußtages als nicht ausreichend erklärt wird. Voigt antwortet, er habe gar nichts dagegen einzuwenden, wenn seine Gründe in Diepholz als zur Entschuldigung nicht ausreichend erachtet würden, da er sich ja gar nicht habe entschuldigen, sondern den Beamten bloß zeigen wollen, daß er (Voigt) das Herkommen für sich habe, indem 1771 und in früheren Jahren ähnliche Feiern veranstaltet seien, während hochdero Gegen-erinnerung wider hiesige hergebrachte und übliche Rechte verstoße, wovon er nur die neuesten Beispiele angeführt habe. Darauf sendet er auch dies „Anmaßungsschreiben der Diepholzer“ nach Vechta, von wo aus ihm gemeldet wird, daß es nach Münster an den „geheimen Rat“ weiter befördert sei.

VI.

In demselben Jahre 1775 war dem Pastor Voigt am 21. Febr. darüber vom Amte Diepholz Beschwerde zugegangen, daß er die verstorbene Witwe Hagemann in einem hannoverschen Hause habe mit Weihwasser besprengen lassen, was in diesseitigen Häusern niemals zugestanden sei. Folgt Warnung und Drohung.

VII.

1776 den 6. November fragt das Amt Diepholz bei Pastor Voigt an, weshalb der Ehefrau Johan Bulgen auf des Pastors Geheiß die Absolution und Kommunion von dem hülfeleistenden Geistlichen verweigert sei. Pastor Voigt antwortet, die Absolution könne und müsse der in Frage kommende Beichtvater n u r nach seinem persönlichen, gewissenhaften Urteile, nicht nach des Pastor's oder irgend eines anderen Willen oder Geheiß erteilen oder verweigern. Indessen lägen in gegenwärtigem Falle solche Gründe, welche zur Absolutionsverweigerung nötigen müßten, offen zu Tage

1) erfülle nämlich Frau Bulgen nicht ihre Elternpflicht, indem sie ihren Sohn nach Diepholz in die Lehre gegeben habe, (damit er dort Musik lerne), wo der Junge seine kirchlichen Pflichten nicht erfüllen könne,

2) pflege Frau Bulgen notorisch einen Aergernis erregenden Umgang mit dem verheirateten Diedrich , lutherischer Religion, der von morgens bis spät abends bei der Frau Bulgen liege, während deren Mann zur Arbeit ausgehe, sie (die Frau Bulgen) auch selten anders als betrunken verlasse, sie mit auf Reisen nehme, z. B. nach Diepholz und Bremen und mit ihr die Nacht im selben Hause, demselben Schlaforte und der offenen Sage nach — — — — — Die Herren möchten darüber nur die verschiedensten ihrer Goldenstedter Unterthanen, insbesondere auch den hiesigen lutherischen Küster vernehmen und dem Uebelstande abhelfen.

VIII.

1777 den 4. April zieht das Amt Diepholz den Pastor Voigt zur Verantwortung, daß er am grünen Donnerstag einen hannoverschen Unterthanen katholischer Religion namens Johan Hinrich Kröger in Goldenstedt von der Kommunion zurückgewiesen habe. Der Verlauf wird unter der Rubrik Uebertrittsaffären Nr. III eingehender geschildert werden, da die Proselytenmacherei des Amtes Diepholz den Grund zu dieser Maßnahme abgab.

IX.

1778, bei Herstellung eines neuen Chorstuhles*) schreibt das Amt Diepholz an Pastor Voigt, man wolle aus Entgegenkommen (!) gerne Anweisung nach Goldenstedt dahin erteilen, daß des Pastors Ratschläge möglichst beachtet würden; im übrigen könne den Katholiken keine Mitwirkung und Teilnahme an der Herstellung des Küsterstuhles eingeräumt werden. Die Hannoverische Regierung habe noch vor kurzem einen Beweis ihrer Friedensliebe gegeben, als der Pastor das neue „Grab“ für die Kirche angeschafft und aufgestellt habe. Damals hätte die

*) Ueber den Sangstuhl des Küsters und seine Herstellung im Jahre 1778 siehe die lateinische Niederschrift auf der ersten Seite des von Pastor Voigt geführten Lagerbuches.

Regierung auf Anfrage des Amtes Diepholz verfügt, daß man die Sache auf sich beruhen lassen möge, um durch friedliches Entgegenkommen auch die Gegenseite zur Friedfertigkeit zu bewegen. Aber in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung, wie es die Herstellung des Küsterstuhles sei, könne nicht nachgegeben werden.

In seiner Antwort erklärte Pastor Voigt, daß, wenn auch der lutherische Provisor Bredemeyer ausgesagt hätte, die Lutheraner hätten den Küsterstuhl stets allein und auf ihre Kosten hergestellt, dies darum noch lange nicht wahr sei. Voigt weist dann auf das Jahr 1710 hin, wo ausweislich der Rechnungen die Katholiken mit bezahlt hätten.

Wenn übrigens Diepholz Entgegenkommen geübt zu haben ver-
meine, indem es die Ersetzung des alten verfallenen Grabes durch ein
neues ruhig geduldet habe, so habe er (Voigt) zu entgegnen, daß ein
Grab stets dagewesen und von den Münsterschen unterhalten worden sei.
Uebrigens müsse es dann auch als Entgegenkommen der münsterschen
Behörden bezeichnet werden, wenn letztere stillschweigend geduldet hätten,
daß die Lutheraner in Goldenstedt die defekte Turmleiter, die sie freilich
zu unterhalten hätten, einseitig und auf ihre Kosten durch eine neue
Treppe ersetzt hätten. So blieb die Unterhaltung des Chorstuhles ge-
meinschaftlich. Noch 1800 heißt es in der Kirchenrechnung: Für einen
neuen Sangstuhl des Küsters und münsterschen Lehrers 11 Thlr.

X.

1779 fragt das Amt Diepholz beim Pastor Voigt an, weshalb
Pastor Voigt den Wilhelm Schumacher aus Goldenstedt (der bereits
1771 den 28. Februar wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen war
und über den zu berichten Pastor Droste sich nicht bewegen lassen wollte,
vergl. die Rubrik: Verschiedenartige Streitigkeiten, gemischter Natur
Nr. II) von der öffentlichen Beichte und Kommunion ausgeschlossen habe;
die Anfrage enthält den für die Diepholzer Juristen wahrhaft
charakteristischen Satz: Da der Schumacher baldigst von seinen Sünden
sich entledigt zu sehen wünsche, so wolle das Amt sich hierdurch für ihn
verwenden oder aber die Ursache der Weigerung vom Herrn Pastor er-
fahren. Für den Fall, daß die lutherische Erziehung des Schumacher'schen
Sohnes der Grund der Ausschließung sei, wird mit dem königlichen
Ministerio gedroht.

Pastor Voigt antwortet mit wohlbegründetem Spotte: ein Beicht-
vater könne sich bei Erteilung der Absolution nur ganz allein nach seinem
Gewissen, aber nie und nimmer nach günstiger Befürwortung hoher
Personen richten. Uebrigens führe Schumacher einen ausschweifenden
schwärmenden, alle Religionspflicht hintansetzenden Lebenswandel. Außer-
dem habe Schumacher, wie Voigt persönlich bekannt sei, vor der Ver-
ehelichung zu Händen des Pastors Droste das Versprechen abgelegt, alle
aus seiner zu schließenden Mischehe zu erhoffenden Kinder katholisch zu

erziehen*); als Vater stehe ihm auch die gesetzliche Möglichkeit zu Gebote, sein Versprechen zu halten. Folglich liege, da Schumacher seine Kinder lutherisch werden lasse, auch hierin Grund genug, um ihn von den Sakramenten zurückzuweisen. Wenn übrigens die Herren mit dem königlichen Ministerium in Hannover droheten, so möchten sie sich erinnern, daß sie sich dahin schon vergangenes Jahr gewandt hätten, ohne ihren Willen durchzusetzen. (Der unmittelbar vor diesem erwähnte und unter Uebertrittsaffären eingehender geschilberte Fall Kroeger). Das Ministerium habe sich damals nach Münster gewandt und nach eingehender Untersuchung habe der geheime Rat in Münster ihn den Pastor in Schutz nehmen müssen und zugleich mehrere wohlgegründete Beschwerden gegen die Beamten in Diepholz erhoben, denen aber noch nicht abgeholfen worden sei.

XI.

1784 bekömmt Pastor Voigt^t Anfrage von Diepholz, warum er ohne Trauschein (Ehekonsens) von Diepholz den Diepholzer Unterthan Johan Bernard Lichte mit der angeblichen Witwe des Johan Hinrich Kröger daselbst dreimal proklamiert habe, nebst einer Aufforderung, den Totenschein des Ehemannes Kröger, wenn solcher bei ihm eingegangen sei, dem Amte zu kommunizieren. Voigt antwortet: er traue selbstverständlich nicht ohne amtlichen Trauschein, aber die Proklamation würden die Herren ihm wohl nicht untersagen können; die Beibringung des Trauscheines sei Sache der Brautleute, so lange sie denselben nicht in Händen hätten, würden sie nicht getraut; eine etwaige Verzögerung, welche durch das Nichtvorhandensein des Trauscheines eintreten könne, falle auf das Risiko der Brautleute.

XII.

1785 den 21. Januar kömmt eine Anfrage vom Amte Diepholz: Was den Pastor Voigt bewogen habe, einen lutherischen Hannoveraner Christoph Weidermarsch zu Goldenstedt in dessen letzten Krankheit zu besuchen und denselben unter anderem zu fragen: 1) „er würde doch bereuen, daß er zuweilen dem Trunke ergeben gewesen und seiner Mutter hart begegnet sei; 2) er würde doch glauben, daß Christus für unsere Sünden

*) Schumacher, der am 2. Juli 1779 vor dem Amte Diepholz als Ankläger erschienen war, stellt dort protokollarisch das Versprechen katholischer Kindererziehung in Abrede. Pastor Voigt habe ihn allerdings aufgefordert, seinen Sohn als Katholik auch in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Er sei auch dazu bereit gewesen, falls der Sohn sich bewegen lasse; letzterer aber, bereits 15 Jahre alt, lutherisch erzogen und konfirmirt, wolle nicht katholisch werden. Deshalb sei ihm die Komunion von dem Vater aus Bechta verweigert, doch habe derselbe gesagt, wenn er sich dazu verstehe, den zweiten 10jährigen Sohn katholisch erziehen zu lassen, könne er wieder zur Kommunion gehen. Auf diese Anklage hin bekömmt der Pastor die obenstehende Anfrage und giebt darauf die erwähnte Antwort. Man bedenke hierbei, daß nach hannoverschen Landesverordnungen die Kinder aus Mischehen nach Geschlechtern geteilt werden sollten. Kömmt es aber für den Protestantismus grade besser aus, so ignoriert man diese Verordnung in Diepholz ohne weiteres.

gelitten und genug gethan habe, und daß die Mutter Gottes unsere Fürsprecherin sei, deren Hülfe wir, zumal in der Sterbestunde, gar sehr bedürften."

Voigt giebt zur Antwort:

Zu dem Besuche habe ihn bewogen die christliche Nächstenliebe; der Bruder des Verstorbenen habe ihn, den Pastor, in's Haus hineingerufen und gebeten, dem Kranken zuzusprechen; ob er vielleicht habe sagen sollen: „Was geht mich dein kranker Bruder an, der ist ja lutherisch?“ Er habe dem Kranken einige religiöse Zusprüche gegeben, (die inhaltlich annähernd mit den vom Amte Diepholz oben angeführten zusammenfallen), von Maria habe er nicht geredet, am allerwenigsten aber die Abgeschmacktheit ausgesprochen, daß wir der Hülfe Mariens oder der Fürsprache Mariens besonders in der Todesstunde sehr bedürftig seien. Der Satz enthalte nach katholischen Begriffen eine Irrlehre, die man ihm wohl nicht zutrauen werde. Bei diesem Besuche sei übrigens der trunksüchtige lutherische Provisor Bredemeyer zugegen gewesen, dem die Erinnerung an das trunksüchtige Leben des Kranken, der im Trinken Bredemeyer's Schüler gewesen sei, nicht gefallen haben möge.

Nach einigen Tagen hätte er (der Pastor) übrigens einen Boten über den anderen von Weidermarsch bekommen mit der Anfrage, warum er nicht wiederkäme. So sei er noch zum zweiten male hingegangen und auf seine Frage, was er denn solle, habe der Kranke gesagt: „Ich verlange was gutes von Ihnen zu hören.“ Darauf habe er wieder (diesmal habe des Küsters Frau hinter ihm aufgepaßt) mit dem Kranken Alte der Reue, der Liebe zu Gott und der Geduld erweckt und ihm einen Psalm vorgebetet. Wenn übrigens die Herren alles was aus Goldenstedt gegen ihn und die Katholiken vorgebracht würde, ohne weiteres, wie auch in diesem Falle, für eine „gläubwürdige Unzeige“ hielten, dann könnten sie sich noch recht oft und in noch mehr interessanter Weise als diesmal hinter das Licht führen lassen.

c) Glockenaffären.

Ueber nichts sind im Laufe der Simultanzeit so häufige Streitigkeiten entstanden, als über den Gebrauch der Glocken. Das zeigt nachfolgendes Register von Glockenaffären.

I.

1665 beim Tode des Herzogs Christian Ludwig wollen die Lüneburger ungehindert geläutet haben. (Luth. Pfarrarchiv.) 1678 den 18. Dezember beschwert sich Pastor Wernsing bei den Beamten in Bechta, daß „der lüneburgische Untervogt lüfe bey der marsch dem katholischen schulmeister daß kleyppen verboten habe unter der Bedrowung, wen er's nicht stehen ließe, er wolte ihn mit dem stricke über das Ohr schlagen.“

II.

1680 beim Tode des Herzogs Johan Friedrich wollen die Lüneburger ungehindert geläutet haben. (Luth. Pfarrarchiv.) 1684 beim